

Bericht der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit Betreffend Petition "Stopp der Veradministrierung der Zahnbehandlungen bei den Ergänzungsleistungen"

## 1 Ausgangslage

Frau Heidi Joos, Geschäftsführerin von Avenir50plus, hat am 12. März 2021 die Petition «Stopp der Veradministrierung der Zahnbehandlungen bei den Ergänzungsleistungen» bei der Staatskanzlei per E-Mail eingereicht. Die Petition richtet sich an den Regierungsrat und an den Kantonsrat.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) überwiesen.

Anlässlich der Sitzung vom 22. April 2021 wurde die Petitionärin sowie einer Begleitperson im Beisein von Vertretern des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) von der Gesamtkommission angehört. Gestützt auf diese Erkenntnisse wurde vorliegender Bericht verabschiedet.

## 2 Allgemeine Bemerkungen

Mit Petitionen können Anregungen, Vorschläge, Gesuche, Kritiken oder Beschwerden bezüglich eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens eingebracht werden. Der Kantonsrat ist dabei an seine parlamentarischen Kompetenzen und Möglichkeiten gebunden.

Der Kantonsrat hat Petitionen zur Kenntnis zu nehmen und zu entscheiden, ob er dabei eine Stellungnahme machen will oder nicht.

## 3 Feststellungen und Folgerungen

Der Luzerner Kantonsrat und die Regierung werden mit der eingereichten Petition gebeten, die Regelung in Bezug auf die Kostenvoranschläge (KV) im Zusammenhang mit Zahnbehandlungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen anzupassen. Die Petitionärin regt eine Erhöhung der KV-Grenze von aktuell 600 Franken auf 3'000 Franken an. Sie rechtfertigt die Erhöhung der Limite einerseits aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die administrativen Kosten des Kantonszahnärztlichen Dienstes. Anderseits führt der Kostenvoranschlag-Prozess für eine zeitliche Verzögerung der Behandlung und stellt für die für betroffenen Personen eine grosse Herausforderung dar.

Die GASK anerkennt das Anliegen der Petitionärin und deren Begründungen. Es ist nachvollziehbar, dass das vorgängige Einholen einer KV für die Betroffenen nicht immer einfach ist. Aus Sicht der GASK gewährleistet die aktuelle Regelung eine adäquate Kontrollfunktion im Rahmen einer Zweitmeinung durch den Kantonsärztlichen Dienst. Dies auch mit Blick auf Zahnarztpraxen – sollten diese von den Branchen-Standards abweichen. Ein KV bietet im Rahmen der Behandlung Sicherheit sowohl für die betroffenen Personen wie auch für die Zahnärzte/Zahnärztinnen bezüglich der Leistungen und den dazugehörigen Kosten. Der KV-Prozess bedeutet aus Sicht der GASK keine «Schikane», sondern beinhaltet eine sinnvolle Dienstleistung für die betroffenen Personen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die leistungsbeziehenden Personen das Risiko für nicht bezahlte Kosten schlussendlich selber tragen müssen.

Die GASK ist aber der Meinung, dass jederzeit eine umgehende Schmerz- und Notfallbehandlung gewährleistet werden muss – ohne einen vorgängigen KV-Prozess. Aus diesem Grund vertritt die GASK die Ansicht, dass das Departement prüfen soll, ob die aktuelle KV-Grenze von 600 Franken, welche vor über 10 Jahren eingeführt wurde, noch zeitgemäss und für eine notfallmässige Behandlung ausreichend ist.

## 4 Antrag an den Kantonsrat

Die GASK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen zur Kenntnis zu nehmen mit der Stellungnahme, dass die bestehende KV-Grenze von 600 Franken überprüft werden sollte.

Luzern, 17. Mai 2021

Kommission Gesundheit, Arbeit und Soziales (GASK)

Der Präsident Jim Wolanin